

Schriftlicher Bericht

des Wahlrechtsausschusses (1. Sonderausschuß)

über die

von der Fraktion der SPD

- Drucksache 1272 -

von der Fraktion der FDP

- Drucksache 1444 -

von den Abgeordneten Stücklen, Dr. Jaeger, Lücke und Genossen

- Drucksache 1494 -

eingebrachten Entwürfe eines Bundeswahlgesetzes

A. Bericht des Abgeordneten Scharnberg*)

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Bundeswahlgesetzes in der nachstehenden Fassung anzunehmen;
2. den Ersten und Dritten Teil des von der Fraktion der SPD eingebrachten Gesetzentwurfs — Drucksache 1272 —, den von der Fraktion der FDP eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 1444 —, den von den Abgeordneten Stücklen, Dr. Jaeger, Lücke und Genossen — Drucksache 1494 — als durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 erledigt abzulehnen;
3. die Bundesregierung zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes zur Wahl der Bundesversammlung und des Bundespräsidenten vorzulegen.

Bonn, den 14. März 1956

Der Wahlrechtsausschuß
Scharnberg

Vorsitzender und Berichterstatter

*) folgt unter zu Drucksache 2206

Entwurf eines Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Wahlsystem

§ 1

Zusammensetzung des Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze

(1) Der Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 506 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

(2) Von den Abgeordneten werden 253 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt.

§ 2

Gliederung des Wahlgebietes

(1) Wahlgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 3

Wahlkreiseinteilung

(1) Der Bundespräsident ernennt eine ständige Wahlkreiskommission. Sie besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamts, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, die Veränderung der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu beobachten und im Laufe des ersten Jahres nach Zusammentritt des Bundestages der Bundesregierung einen Bericht mit Vorschlägen über Änderung der Wahlkreiseinteilung zu erstatten. Die Bundesregierung leitet den Bericht unverzüglich dem Bundestag zu und veröffentlicht ihn im Bundesanzeiger.

(3) Jeder Wahlkreis muß ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Ländergrenzen müssen, Stadt- und Landkreisgrenzen sollen nach Möglichkeit bei der Einteilung der Wahlkreise eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise soll nicht mehr als $33\frac{1}{3}$ v. H. nach oben und unten betragen.

§ 4

Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

§ 5

Wahl in den Wahlkreisen

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 6

Wahl nach Landeslisten

(1) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 21 Abs. 3 oder von einer Partei, für die in dem betreffenden Lande keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen ist. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1) wird die Zahl der in Satz 2 genannten erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten im Verhältnis der Summen ihrer nach Satz 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 1 ermittelte Zahl überstei-

gen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) um die Unterschiedszahl; eine erneute Berechnung nach Absatz 1 findet nicht statt.

(4) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.

§ 7

Listenverbindung

(1) Mehrere Landeslisten derselben Partei können miteinander verbunden werden.

(2) Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

(3) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Landeslisten im Verhältnis ihrer Zweitstimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Wahlorgane

§ 8

Gliederung der Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuß für das Wahlgebiet,

ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land,

ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Wahlkreis,

ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und

ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Für mehrere benachbarte Wahlkreise kann ein gemeinsamer Kreiswahlleiter bestellt und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuß gebildet werden. Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können für einen Wahlkreis mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.

§ 9

Bildung der Wahlgane

(1) Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Bundesminister des Innern, die Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter und Wahlvorsteher sowie ihre Stellvertreter von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt.

(2) Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und drei bis acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann anordnen, daß die Gemeindebehörde die Beisitzer im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher beruft. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlganges bestellt werden.

§ 10

Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Ehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

(2) Wer ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 150 Deutsche Mark geahndet werden.

DRITTER ABSCHNITT

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 12

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet haben und
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland genommen haben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

§ 13

Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat.

§ 14

Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. die auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind.

§ 15

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahrschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 16

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
2. das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wessen Wahlrecht nach § 14 ruht,
3. wer durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat oder
4. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) erlangt hat.

VIERTER ABSCHNITT

Vorbereitung der Wahl

§ 17

Wahltag

Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Hauptwahl (Wahltag). Wahltag muß ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein.

§ 18

Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) Die Gemeindebehörden führen für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Das Wählerverzeichnis wird vom 21. bis 14. Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

(2) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

§ 19

Wahlvorschlagsrecht

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 21 von Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm nachweisen.

(3) Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

§ 20

Einreichung der Wahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter, Landeslisten dem Landeswahlleiter spätestens am 27. Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 21

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem satzungsmäßig zuständigen Landesvorstand, Kreiswahlvorschläge der in § 19 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

(3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

§ 22

Aufstellung von Parteibewerbern

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

(2) Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für bevorstehende Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als ein Jahr vor dem Wahltage gewählt worden ist.

(3) In Großstädten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(4) Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden den Einspruch zurückweist. Andernfalls hat die Versammlung einen anderen Bewerber aufzustellen.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über

die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(6) Eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter eidesstattlich zu versichern, daß die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

§ 23

Vertrauensmänner

(1) In jedem Kreiswahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 24

Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 25

Anderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame

schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 22 braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 27 Abs. 1 Satz 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 26

Beseitigung von Mängeln

(1) Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form und Frist des § 20 nicht gewahrt ist,
2. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt oder die Nachweise der §§ 19 Abs. 2 und 22 nicht erbracht sind,
4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 27 Abs. 1 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Kreiswahlausschuß anrufen.

§ 27

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlausschuß entscheidet am 22. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahl-

ordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Weist der Kreiswahlausschuß einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am 17. Tage vor der Wahl getroffen werden.

(3) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 15. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 28

Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem satzungsmäßig zuständigen Landesvorstand, bei den in § 19 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

(2) Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei enthalten.

(3) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt die erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Rufnamen.

(4) Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(5) § 22 Abs. 1, 2, 5 und 6 sowie die §§ 23 bis 26 gelten entsprechend.

§ 29

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß entscheidet am 22. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Landeslisten. Er hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen.

(2) Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann der Landesliste und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am 17. Tage vor der Wahl getroffen werden.

(3) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 15. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 30

Verbindung von Landeslisten

(1) Die Verbindung von Landeslisten muß dem Bundeswahlleiter von den Vertrauensmännern der beteiligten Landeslisten einstimmig spätestens am 20. Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich erklärt werden.

(2) Der Bundeswahlausschuß entscheidet spätestens am 16. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Listenverbindungen. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Bundeswahlleiter macht die zugelassenen Listenverbindungen spätestens am 15. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 31

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel, die zugehörigen Umschläge und die Wahlbriefumschläge (§ 36 Abs. 1) werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Partei und die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die im letzten Bundestag vertreten waren, richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.

FÜNFTER ABSCHNITT

Wahlhandlung

§ 32

Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 33

Unzulässige Wahlpropaganda

In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 34

Wahrung des Wahlheimnisses

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen be-

hindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 35

Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen.

(2) Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
2. seine Zweitstimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

(3) Der Bundesminister des Innern kann zulassen, daß anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

§ 36

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß er spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(3) Wahlbriefe werden von der Deutschen Bundespost gebührenfrei befördert, wenn sie ihr in amtlichen Wahlbriefumschlägen übergeben werden.

SECHSTER ABSCHNITT

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 37

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind.

§ 38

Feststellung des Briefwahlergebnisses

Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten entfallen.

§ 39

Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(3) Ist der Umschlag leer, so gelten beide Stimmen als ungültig. Enthält der Stimmzettel keine oder nur eine Stimmabgabe, so gelten die nicht abgegebenen Stimmen als ungültig.

(4) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gleicher Art gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültiger Stimmzettel.

(5) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmzettel kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt war.

§ 40

Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

§ 41

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist.

(2) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den gewählten Wahlkreisabgeordneten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 42

Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl

(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Land für die einzelnen Landeslisten abgegeben worden sind.

(2) Der Bundeswahlausschuß stellt fest, wieviel Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

(3) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen

§ 43

Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl findet statt,
1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
 2. wenn ein Wahlkreisbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber noch vor der Wahl, stirbt.

(2) Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt.

§ 44

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse statt wie die Hauptwahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Bundestag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter, im Falle einer Wiederholungswahl für das ganze Wahlgebiet der Bundespräsident.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach den Vorschriften des Sechsten Abschnitts neu festgestellt. Die §§ 41 Abs. 2 und 42 Abs. 3 gelten entsprechend.

ACHTER ABSCHNITT

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

§ 45

Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Bundestag mit dem Eingang der Annahmeerklärung (§ 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 3) beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des

letzten Bundestages und im Falle des § 44 Abs. 4 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 46

Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. bei Ungültigkeit seiner Wahl,
2. bei Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. bei Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit (§ 16),
4. bei strafgerichtlicher Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
5. bei Verzicht. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Präsidenten des Bundestages oder einem deutschen Notar, der seinen Sitz im Wahlgebiet hat, zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(2) Bei Ungültigkeit seiner Wahl im Wahlkreis bleibt der Abgeordnete Mitglied des Bundestages, wenn er zugleich auf einer Landesliste gewählt war, aber nach § 6 Abs. 2 Satz 3 unberücksichtigt geblieben ist.

§ 47

Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 46 Abs. 1 wird entschieden

1. im Falle der Nr. 1 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Falle der Nr. 3, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist, durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages, im übrigen im Wahlprüfungsverfahren,
3. im Falle der Nr. 2, 4 und 5 durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages.

(2) Der Abgeordnete scheidet aus dem Bundestag mit der Rechtskraft der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, sonst mit dem Beschluß des Vorstandes des Bundestages aus.

§ 48

Berufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. Die §§ 42 Abs. 3 und 45 gelten entsprechend.

(2) Ist der Ausgeschiedene als Wahlkreisabgeordneter einer Wählergruppe oder einer Partei gewählt, für die im Land keine Landesliste zugelassen worden war, so findet Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Die Ersatzwahl muß spätestens sechzig Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Bundestag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. §§ 41 Abs. 2 und 45 gelten entsprechend.

§ 49

Folgen eines Parteiverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz und die nicht gewählten Bewerber ihre Anwartschaft als Listennachfolger.

(2) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 stellt der Vorstand des Bundestages durch Beschluß fest. § 47 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, wird die Wahl in diesen Wahlkreisen wiederholt. § 44 Abs. 2 bis 4

findet entsprechende Anwendung. Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei dieser Wiederholungswahl nicht als Bewerber auftreten.

(4) Soweit Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, nach einer Landesliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt. Im übrigen gilt § 48 Abs. 1.

NEUNTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 50

Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen von Wahlorganen und sonstigen Wahlbehörden, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 51

Wahlkosten

(1) Der Bund erstattet den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten.

(2) Der feste Betrag wird vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht berücksichtigt.

§ 52

Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahlen zum Deutschen Bundestag ist statistisch zu bearbeiten.

(2) In den vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern zu bestimmenden Wahlbezirken sind auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der

Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

§ 53

Bundeswahlordnung

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Bundeswahlordnung. Er trifft darin insbesondere Rechtsvorschriften über

die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,

die Berufung in ein Wahlehenamt, über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehenämtern und über das Bußgeldverfahren,

die Wahlzeit,

die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung, die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,

Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,

Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,

Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,

die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,

die Briefwahl,

die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten,

die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten, die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern.

(2) Die Rechtsvorschriften bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 54

Sonderbestimmung für Berlin

Bis auf weiteres gilt folgende Regelung:

1. Die in § 1 Abs. 1 festgelegte Abgeordnetenzahl verringert sich auf 484, die Zahl der nach § 1 Abs. 2 nach Kreiswahlvorschlägen zu wählenden Abgeordneten auf 242.
2. Dazu treten 22 Abgeordnete des Landes Berlin nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - a) Das Abgeordnetenhaus von Berlin wählt die Abgeordneten sowie eine ausreichende Anzahl von Ersatzmännern auf der Grundlage der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses zum Zeitpunkt der Wahl zum Deutschen Bundestag. Entsprechende Vorschläge machen die zu diesem Zeitpunkt im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen und Gruppen.
 - b) Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft im Bundestag mit der Annahmeerklärung gegenüber dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin. Dieser übermittelt das Ergebnis der Wahl unter Beifügung der Annahmeerklärungen unverzüglich dem Präsidenten des Bundestages.

- c) Für die Wählbarkeit und den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag gelten im übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der nächste Ersatzmann nach. Er muß derselben Partei angehören wie der Ausgeschiedene zur Zeit seiner Wahl.

§ 55

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 56

Ausdehnung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

Dieses Gesetz ist in anderen Teilen Deutschlands nach deren Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland in Kraft zu setzen, wobei der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Zahl der in diesen Teilen zu wählenden Abgeordneten und die Einteilung in Wahlkreise durch Bundesgesetz zu regeln ist.

§ 57

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündung in Kraft. Es findet erstmals auf die Wahl des dritten Deutschen Bundestages Anwendung.

Wahlkreiseinteilung

für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
Schleswig-Holstein		
1	Husum-Südtondern-Eiderstedt	Kreise Husum, Südtondern, Eiderstedt
2	Flensburg	Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreis Flensburg, vom Kreis Schleswig die Gemeinden Esmark, Kappeln, Obdrup, Rehberg, Rüde, Satrup
3	Schleswig-Eckernförde	Kreis Schleswig ohne die an die Wahlkreise 2 und 4 abgegebenen Gemeinden, Kreis Eckernförde
4	Norder- und Süderdithmarschen	Kreis Norderdithmarschen, Kreis Süderdithmarschen ohne die an den Wahlkreis 11 abgegebenen Gemeinden, vom Kreis Schleswig die Gemeinden Alt-Bennebek, Barga, Bergenhusen, Börm, Dörpstedt, Drage, Erfde, Friedrichstadt, Klein-Bennebek, Meggerdorf, Norderstapel, Seeth, Süderstapel, Tetenhusen, Tielen, Wohlde
5	Rendsburg	Kreis Rendsburg ohne die an den Wahlkreis 11 abgegebenen Gemeinden, von der kreisfreien Stadt Kiel das von der Schleusenstraße bis zur Prinz-Heinrich-Straße, von der Prinz-Heinrich-Straße westlich der Holtenauer Straße bis Belvedere, Westseite Holtenauer Straße von Belvedere bis Knooper Weg, Westseite Knooper Weg bis Gutenbergstraße, Nordseite Gutenbergstraße bis Eckernförder Allee, Nordseite Eckernförder Allee bis Mühlenweg und Nordseite Eckernförder Chaussee bis zur Stadtgrenze eingeschlossene Gebiet sowie Quinckestraße, Seeblick und Nordwestseite Düvelsbeker Weg
6	Kiel	Kreisfreie Stadt Kiel ohne die an den Wahlkreis 5 abgegebenen Stimmbezirke
7	Plön-Eutin/Nord	Kreis Plön, vom Kreis Eutin die Gemeinden Bosau, Eutin, Malente, Süsel
8	Oldenburg-Eutin/Süd	Kreis Oldenburg, vom Kreis Eutin die Gemeinden Ahrensböck, Bad Schwartau, Gleschendorf, Ratekau, Haffkrug-Scharbeutz, Stokkelsdorf, Timmendorfer Strand
9	Lübeck	Kreisfreie Stadt Lübeck ohne die an die Wahlkreise 13 und 14 abgegebenen Stimmbezirke
10	Segeberg-Neumünster	Kreis Segeberg, kreisfreie Stadt Neumünster
11	Steinburg	Kreis Steinburg, vom Kreis Süderdithmarschen die Gemeinden Averlak, Behmhusen, Blangenmoor-Lehe, Brunsbüttel, Brunsbüttelkoog, Dingen, Edelak, Mühlenstraßen, Osterbelmhusen, Ostermoor, Westerbalmhusen, Westerbüttel,

Nr. des
Wahl-
kreises

Name des Wahlkreises

Gebiet des Wahlkreises

		vom Kreis Rendsburg die Gemeinden Aasbüttel, Agethorst, Beldorf, Bendorf, Besdorf, Bokelrehm, Bokhorst, Bornholt, Gribbohm, Holstenniendorf, Nienbüttel, Nuttein, Oldenborstel, Puls, Schenefeld, Siezbüttel, Thaden, Vaale, Vaalermoor, Wacken, Warringholz
12	Pinneberg	Kreis Pinneberg
13	Stormarn	Kreis Stormarn, von der kreisfreien Stadt Lübeck die Stimmbezirke 45 bis 49, 52 bis 57, 145 bis 148, 150 bis 153, 155, 156, 158 und 160
14	Herzogtum Lauenburg	Kreis Herzogtum Lauenburg, von der kreisfreien Stadt Lübeck die Stimmbezirke 26, 28 bis 33, 35 bis 43

Hamburg

15	Hamburg I	Ortsteile Nr. 101—112 im Bezirk Ortsteile Nr. 201—207 im Bezirk Ortsteile Nr. 311—314 im Bezirk	Hamburg-Mitte Altona Eimsbüttel
16	Hamburg II	Ortsteile Nr. 210—226 im Bezirk	Altona
17	Hamburg III	Ortsteile Nr. 301—310 im Bezirk Ortsteile Nr. 317—321 im Bezirk Ortsteile Nr. 208—209 im Bezirk	Eimsbüttel Eimsbüttel Altona
18	Hamburg IV	Ortsteile Nr. 315—316 im Bezirk Ortsteile Nr. 401—407 im Bezirk Ortsteile Nr. 430—432 im Bezirk	Eimsbüttel Hamburg-Nord
19	Hamburg V	Ortsteile Nr. 505—526 im Bezirk	Wandsbek
20	Hamburg VI	Ortsteile Nr. 113—134 im Bezirk Ortsteile Nr. 416—417 im Bezirk Ortsteile Nr. 501—504 im Bezirk Ortsteile Nr. 601—614 im Bezirk	Hamburg-Mitte Hamburg-Nord Wandsbek Bergedorf
21	Hamburg VII	Ortsteile Nr. 135—139 im Bezirk Ortsteile Nr. 701—721 im Bezirk	Hamburg-Mitte Harburg
22	Hamburg VIII	Ortsteile Nr. 408—415 im Bezirk Ortsteile Nr. 418—429 im Bezirk	Hamburg-Nord

Niedersachsen

23	Aurich-Emden	Kreisfreie Stadt Emden, Landkreise Aurich (Ostfriesland), Norden
24	Leer	Landkreise Leer, Wittmund
25	Wilhelmshaven-Friesland	Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Friesland
26	Emsland	Landkreis Aschendorf-Hümmling, vom Landkreis Meppen die Gemeinden Ahmsen, Altenberge, Altharen, Apeldorn, Bokeloh, Borken, Dalum, Dörge, Eltern, Emen, Emmeln, Fehndorf, Flechum, Groß-Berßen, Groß-Fullen, Groß-Hesepe, Groß-Stavern, Haren, Hebelermeer, Hemsen, Herßum, Herzlake, Heseperst, Holte, Holthausen, Hülsen, Hüntel, Klein-Berßen, Klein-Fullen, Klein-Hesepe, Klein-Stavern, Lähden, Lahre, Landegge, Lastrup, Lindloh, Lohe, Raken, Rühle, Rühlerst, Rütenbrock, Schöningsdorf, Schwartenberg,

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
		Tinnen, Versen, Vinnen, Wachtum, Westerloh, Westrum, Wesuwe, Landkreis Grafschaft Bentheim
27	Bersenbrück-Lingen	Landkreise Bersenbrück, Lingen, vom Landkreis Meppen die Gemeinden Andrup, Bakerde, Bookhof, Bramhar, Bückelte, Felsen, Geeste, Groß-Dohren, Hamm, Haselünne, Helte, Huden, Klein-Dohren, Klosterholte, Lage, Lehrte, Lotten, Meppen, Neuenlande, Osterbrock, Schwefingen, Teglingen, Varloh, Vormeppen
28	Osnabrück-Stadt und -Land	Kreisfreie Stadt Osnabrück, Landkreis Osnabrück
29	Delmenhorst-Wesermarsch	Kreisfreie Stadt Delmenhorst, Landkreis Wesermarsch, vom Landkreis Oldenburg (Oldenburg) die Gemeinden Dötlingen, Ganderkese, Hasbergen, Hude, Schönemoor, Stuhr, Wildeshausen
30	Oldenburg-Ammerland	Kreisfreie Stadt Oldenburg (Oldenburg), Landkreis Ammerland, vom Landkreis Oldenburg (Oldenburg) die Gemeinden Großenkneten, Hatten, Wardenburg, Wüstring
31	Vechta-Cloppenburg	Landkreise Vechta, Cloppenburg
32	Cuxhaven-Hadeln-Wesermünde	Kreisfreie Stadt Cuxhaven, Landkreise Land Hadeln, Wesermünde
33	Stade-Bremervörde	Landkreise Stade, Bremervörde
34	Verden-Rotenburg-Osterholz	Landkreise Verden, Rotenburg (Hannover), Osterholz
35	Lüneburg-Dannenberg	Kreisfreie Stadt Lüneburg, Landkreise Lüneburg, Lüchow-Dannenberg
36	Harburg-Soltau	Landkreise Harburg, Soltau
37	Fallingbostal-Hoya	Landkreise Fallingbostal, Grafschaft Hoya, vom Landkreis Braunschweig die Gemeinden Ahsen-Oetzen, Bahlum, Dibbersen-Donnerstedt, Eißel, Emtinghausen, Holtorf-Lunsen, Horstedt, Thedinghausen, Werder
38	Celle	Kreisfreie Stadt Celle, Landkreis Celle, vom Landkreis Burgdorf die Gemeinden Altmerdingsen, Arpke, Burgdorf, Dachtmissen, Dollbergen, Engensen, Hänigsen, Hülptingen, Katensen, Landwehr, Obershagen, Oelerse, Oldhorst, Otze, Ramlingen mit Ehlershausen, Röhrse, Schillerslage, Schwüblingsen, Sievershausen, Sorgensen, Uetze, Weferlingsen, Wettmar
39	Uelzen	Landkreis Uelzen, vom Landkreis Gifhorn die Gemeinden Ahnsen, Allersehl, Altendorf, Alt-Isenhagen, Barwedel, Benitz, Betzhorn, Blickwedel, Böckelse, Boitzenhagen, Bokel, Bokensdorf, Bottendorf, Brome, Croya, Dannenbüttel, Darrigsdorf, Dedelstorf, Dieckhorst, Ehra-Lessien, Emmen, Erpensen, Ettenbüttel, Eutzen, Flettmar, Gamsen, Gannerwinkel, Glüsing, Groß Oesingen, Grußendorf, Hagen bei Sprakensehl, Hankensbüttel, Jembke, Kästorf, Kaiserwinkel, Kakerbeck, Knesebeck, Langwedel, Lingwedel, Lüben, Lüsche, Mahrenholz, Masel, Müden, Neubokel, Neudorf-Platendorf, Oerrel, Ohrdorf, Osloß, Päse, Plastau, Rade, Radenbeck, Räderloh, Repke, Schneflingen, Schönewörde, Schweimke, Sprakensehl, Steimke, Steinhorst, Stöcken, Stüde, Suderwittingen, Tappenbeck,

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
		Teschendorf, Triangel, Tüla-Fahrenhorst, Voitze, Vorhop, Wagenhoff, Wahrenholz, Weddersehl, Wentorf, Wesendorf, Westerbeck, Westerholz, Wettendorf, Weyhausen, Wierstorf, Wilsche, Wiswedel, Wittingen, Wollersdorf, Wunderbüttel, Zahrenholz, Zasenbeck, Zicherie
40	Stadt Hannover-Nord	Stadtteile Buchholz, Hainholz, Herrenhausen, List, Stadtmitte, Stöcken, Vahrenwald
41	Stadt Hannover-Süd	Stadtteile Badenstedt, Döhren, Kirchrode, Kleefeld, Limmer, Linden, Ricklingen, Wülfel
42	Hannover-Land	Landkreis Hannover, vom Landkreis Burgdorf die Gemeinden Ahlten, Bilm, Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Harber, Höver, Ilten, Klein Lobke, Lehrte, Rethmar, Sehnde
43	Neustadt-Grafschaft Schaumburg	Landkreise Neustadt am Rübenberge, Grafschaft Schaumburg, vom Landkreis Burgdorf die Gemeinden Abbensen, Aligse, Altwarmbüchen, Beinhorn, Bennemühlen, Berkhof, Bissendorf, Brelingen, Dudenbostel-Rodenbostel, Elze, Fuhrberg, Gailhof, Großburgwedel, Heeßel, Hellenhof, Immensen, Isernhagen F. B., Isernhagen H. B., Isernhagen K. B., Isernhagen N. B., Kirchhorst, Kleinburgwedel, Kolshorn, Meitze, Mellendorf, Negenborn, Neu Warmbüchen, Oegenbostel, Resse, Röddensen, Scherenbostel, Steinwedel, Thönse, Wennebostel
44	Nienburg-Schaumburg-Lippe	Vom Landkreis Nienburg (Weser) die Gemeinden Andernten, Anemolter, Balge, Binnen, Blenhorst, Bockhop, Bötenberg, Bolsehle, Borstel, Brokeloh, Bruchhagen, Buchhorst, Bühren, Campen, Deblinghausen, Dienstborstel, Drakenburg, Düdinghausen, Erichshagen, Estorf, Gadesbünden, Glissen, Groß Varlingen, Hahnenberg, Haßbergen, Heemsen, Hesterberg, Hibben, Holte, Holtorf, Holzbalge, Holzhausen, Husum, Landesbergen, Langendamm, Leese, Leeseringen, Lemke, Liebenau, Linsburg, Loccum, Marklohe, Mehlbergen, Münchehagen, Müsleringen, Stadt Nienburg (Weser), Oyle, Pennigsehl, Rehburg Stadt, Rehburg Bad, Rohrsen, Sarninghausen, Schessinghausen, Schinna, Sebbenhausen, Sehnsen, Sieden, Sonnenborstel, Staffhorst, Steimbke, Steyerberg, Stöckse, Stolzenau, Voigtei, Wellie, Wenden, Wendenborstel, Wiedensahl, Wietzen, Winzlar, Wohlenhausen, Landkreis Schaumburg-Lippe
45	Diepholz-Melle-Wittlage	Landkreise Grafschaft Diepholz, Melle, Wittlage, vom Landkreis Nienburg (Weser) die Gemeinden Bohnhorst, Brüninghorstedt, Darlaten (Gutsbezirk), Diepenau, Diethe, Essern, Frestorf, Großenvörde, Harriestedt, Höfen, Hoysinghausen, Huddestorf, Jenhorst, Kleinenheerse, Lavelshof, Lohhof, Nendorf, Nordel, Raddestorf, Sapelloh, Steinbrink, Uchte, Warmsen, Woltringhausen
46	Hameln-Springe	Kreisfreie Stadt Hameln, Landkreise Hameln-Pyrmont, Springe
47	Alfeld-Holzwinden	Landkreise Alfeld, Holzwinden
48	Hildesheim-Stadt und -Land	Kreisfreie Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim-Marienburg
49	Gandersheim-Salzgitter	Kreisfreie Stadt Salzgitter, Landkreis Gandersheim, vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinden Baddeckenstedt, Berel, Binder, Burgdorf, Groß Elbe, Groß Heere, Gustedt, Hohenassel, Klein Elbe, Klein Heere, Nordassel, Oelber am weißen Wege, Rhene, Sehlde, Wartjenstedt, Westerlinde

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
50	Stadt Braunschweig	Kreisfreie Stadt Braunschweig
51	Braunschweig-Land-Helmstedt	Landkreis Braunschweig ohne die Gemeinden Ahsen-Oetzen, Bahlum, Dibbersen-Donnerstedt, Eißel, Emtinghausen, Holtorf-Lunsen, Horstedt, Thedinghausen, Werder (siehe Wahlkreis 37 Fallingbostal-Hoya), Landkreis Helmstedt
52	Wolfenbüttel-Goslar-Land	Landkreis Goslar, vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinden Achim, Adersheim, Ahlum, Amleben, Apelstedt, Atzum, Bansleben, Barbecke, Barnstorf, Berklingen, Bettingerode, Börßum, Bornum, Broistedt, Bündheim, Cramme, Dettum, Eilum, Eitzum, Evessen, Fümmelse, Geitelde, Gilzum, Groß Biewende, Groß Dahlum, Groß Denkte, Groß Stöckheim, Groß Vahlberg, Hachum, Halchter, Harlingerode, Harzburg Bad, Hedeper, Hornburg, Isingerode, Kalme, Kissenbrück, Klein Biewende, Klein Dahlum, Klein Denkte, Klein Vahlberg, Kneitlingen, Leiferde, Leinde, Linden, Mönchevahlberg, Neindorf, Stadt Oker, Remlingen, Rökum, Salzdahlum, Samleben, Sauingen, Schlewecke, Schliestedt, Schöppenstedt, Seinstedt, Semmenstedt, Sottmar, Stiddien, Timmern, Uefingen, Uehrde, Volzum, Warle, Watzum, Weferlingen, Wendessen, Westerode, Wetzleben, Winnigstedt, Wittmar, Stadt Wolfenbüttel, Woltwiesche
53	Harz	Kreisfreie Stadt Goslar, Landkreise Blankenburg (Restkreis), Osterode am Harz, Zellerfeld
54	Peine-Gifhorn	Landkreis Peine, Kreisfreie Stadt Wolfsburg, vom Landkreis Gifhorn die Gemeinden Abbesbüttel, Adenbüttel, Ahmstorf, Allenbüttel, Allerbüttel, Almke, Ausbüttel, Barnstorf, Bechtsbüttel, Beienrode, Calberlah, Dalldorf, Didderse, Edesbüttel, Ehmen, Eickhorst, Esserode, Fallersleben, Gifhorn, Grassel, Gravenhorst, Groß Schwülper, Harxbüttel, Hattorf, Hehlingen, Heiligendorf, Hillerse, Höfen, Isenbüttel, Jelpke, Klein Schwülper, Klein Steimke, Lagesbüttel, Leiferde, Meine, Meinersen, Mörse, Neindorf, Ochsendorf, Ohnhorst, Rennau, Rethen, Rhode, Ribbesbüttel, Rötgesbüttel, Rolfsbüttel, Rottorf, Sandkamp, Seershausen, Sülfeld, Uhry, Volkse, Vollbüttel, Vordorf, Walle, Wasbüttel, Wedelheine, Wedesbüttel, Wettmershagen, Winkel
55	Northeim-Einbeck-Duderstadt	Landkreise Northeim, Einbeck, Duderstadt
56	Göttingen-Münden	Kreisfreie Stadt Göttingen, Landkreise Göttingen, Münden

Bremen

57	Bremen-Ost	Von der Stadtgemeinde Bremen Bezirk Ost, vom Bezirk Süd der Stadtteil Huckelriede und die Ortsteile Habenhausen und Arsten
58	Bremen-West	Von der Stadtgemeinde Bremen Bezirk West, vom Bezirk Süd die Stadtteile Neustadt, Huchting und Woltmershausen und die Ortsteile Seehausen und Strom, Bezirk Mitte, ausgenommen der Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
59	Bremerhaven-Bremen-Nord	Stadtgemeinde Bremerhaven, von der Stadtgemeinde Bremen Bezirk Nord, vom Bezirk Mitte der Ortsteil Stadtbremisches Übersee- hafengebiet Bremerhaven

Nordrhein-Westfalen

60	Aachen-Stadt	Kreisfreie Stadt Aachen
61	Aachen-Land	Landkreis Aachen
62	Geilenkirchen-Erkelenz-Jülich	Selbkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg, Landkreise Erke- lenz, Jülich
63	Düren-Monschau-Schleiden	Landkreise Düren, Monschau, Schleiden
64	Bergheim-Euskirchen	Landkreise Bergheim, Euskirchen
65	Köln-Land	Landkreis Köln
66	Köln I	Der nördlich folgender Trennungslinie gelegene links- rheinische Teil der kreisfreien Stadt Köln: Stadtwald, Hülsstraße, Aachener Straße, Aachener-Glaci- Weg, durch den inneren Grüngürtel, nördlich Gleisdreieck, Odenkirchener Straße, Ecke Storm- und Ecke Innere Kanal- straße, nördlich der Umwallung Fort X, nördlich Neusser Wall (einschließlich Eis- und Schwimmstadion), Neusser Wall, Elsa-Brandström-Straße
67	Köln II	Übriger linksrheinischer Teil der kreisfreien Stadt Köln
68	Köln III	Gesamter rechtsrheinischer Teil der kreisfreien Stadt Köln
69	Bonn-Stadt und-Land	Kreisfreie Stadt Bonn, Landkreis Bonn
70	Siegkreis	Siegkreis
71	Oberbergischer Kreis	Oberbergischer Kreis
72	Rheinisch-Bergischer Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis
73	Rhein-Wupper-Kreis	Rhein-Wupper-Kreis, kreisfreie Stadt Leverkusen
74	Remscheid-Solingen	Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen
75	Wuppertal I	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtteile Elber- feld, Vohwinkel, Cronenberg
76	Wuppertal II	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtteile Bar- men, Ronsdorf, Beyenburg
77	Düsseldorf-Mettmann	Landkreis Düsseldorf-Mettmann
78	Düsseldorf I	Der westlich folgender Trennungslinie gelegene Teil der kreisfreien Stadt Düsseldorf: Nördlicher Zubringer einschließlich bis zur Verbindungs- linie der Personenbahnhöfe Rath und Derendorf, dieser folgend bis zur Hauptstrecke Duisburg-Köln, dieser folgend über den Bahnhof Derendorf bis zum Hauptbahn- hof, Hauptbahnhof einschließlich, der Eisenbahnlinie Köln-Düsseldorf folgend bis zur Unterführung an der Kruppstraße, Volksgartenstraße ausschließlich, Bittweg ausschließlich, Witzelstraße einschließlich bis zur Christophstraße, Christophstraße ausschließlich bis zur Himmelgeister Straße, von dort südlich des Geländes des Wasserwerks bis zum Rhein

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
79	Düsseldorf II	Der östlich der beim Wahlkreis Düsseldorf I beschriebenen Trennungslinie gelegene Teil der kreisfreien Stadt Düsseldorf
80	Neuss-Grevenbroich	Kreisfreie Stadt Neuß, Landkreis Grevenbroich
81	Krefeld	Kreisfreie Stadt Krefeld
82	Rheydt-M.Gladbach-Viersen	Kreisfreie Städte Rheydt, M.Gladbach, Viersen
83	Kempen-Krefeld	Landkreis Kempen-Krefeld
84	Moers	Landkreis Moers
85	Geldern-Kleve	Landkreise Geldern, Kleve
86	Rees-Dinslaken	Landkreise Rees, Dinslaken
87	Oberhausen	Kreisfreie Stadt Oberhausen
88	Mülheim	Kreisfreie Stadt Mülheim
89	Essen I	<p>a) Der nördlich folgender West-Ost-Trennungslinie gelegene Teil der kreisfreien Stadt Essen:</p> <p>Entlang der Bahnlinie (der Strecke) Mülheim — Heißen — Margarethenhöhe — Essen-Rüttenscheid von der Stadtgrenze bis Esmarchstraße, Verlauf der Virchowstraße bis zur Krawehlstraße, Krawehlstraße bis zur Kortumstraße, Brunostraße, Albrechtstraße, Demrathskamp, Kahrstraße, Witteringstraße bis Rellinghauser Straße, Rellinghauser Straße bis Bahnhof Essen-Süd, Verlauf der Bahnlinie Essen-Süd—Hauptbahnhof (bis zur Einbiegung in den Hbf. und dann ostwärts entlang der Bahnstrecke Essen-Hbf.—Essen-Steele) bis in Höhe des Bolckendycks,</p> <p>b) der westlich folgender Nord-Süd-Trennungslinie gelegene Teil der kreisfreien Stadt Essen:</p> <p>Emscherverlauf von der Stadtgrenze Bottrop bis zur Gladbecker Straße, ostwärts der Gladbecker Straße bis in Höhe des Hafens Matthias Stinnes, dann zwischen der Gladbecker- und Gewerkenstraße nach Süden die Rahmdörne und Neuessener Straße kreuzend und die Gladbecker Straße überquerend bis zum Snatgang, über den Stakenholt und die Vogelheimer Straße westlich der Lütkenbrauk entlang, die Walkmühle überschneidend bis zur aufgehobenen Anschlußbahn, dann oberhalb der Hülsenbruchstraße, südlich der Krablerstraße entlang bis zur Bottroper Straße, dann der Bottroper Straße folgend bis in Höhe des Kruppischen Werksgeländes oberhalb der Helenenstraße, dieses ostwärts durchschneidend über die Kleine Hammerstraße bis zum Sportplatz, von dort nach Süden, die Bamlerstraße kreuzend und dann süd-östlich verlaufend bis zur Gladbecker Straße oberhalb der Kläranlage und der Gneisenaustraße, durch die Blücherstraße bis unterhalb des Bahnhofs Essen-Stoppenberg, dann Lützowstraße und Stoppenberger Straße überschneidend bis zum Dampfsägewerk der Zeche Graf Beust, Eisenbahnanlage Salkenbergsweg durchkreuzend, dann nach Süden quer durch das Zechengelände Königin Elisabeth, die Elisenstraße und Frillendorfer Straße kreuzend bis zum Rangierbahnhof Essen-Hbf.</p>
90	Essen II	<p>a) Der ostwärts der Ostgrenze des Wahlkreises Essen I liegende Teil der kreisfreien Stadt Essen (gleich Grenze b des Wahlkreises Essen I),</p> <p>b) nördlich folgender Trennungslinie: Eisenbahnlinie Essen-Hauptbahnhof nach Essen-Steele bis oberhalb des Mählerweges, Verlauf des Mählerweges und der Spillenburgerstraße bis Westfalenstraße oberhalb des</p>

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
		Spillenburger Wehrs, Ruhrverlauf von Spillenburger Wehr bis zur Stadtgrenze Altendorf-Ruhr
91	Essen III	Der südlich der West-Ost-Trennungslinie der Wahlkreise Essen I und II liegende Teil der kreisfreien Stadt Essen
92	Duisburg I	Der nordöstlich folgender Trennungslinie gelegene Teil der kreisfreien Stadt Duisburg: Vom Ostrand der Stadt der Mülheimer Straße folgend, bis zur Eisenbahnunterführung, dann nördlich dem früheren Bahndamm folgend am Ostrand des Innenhafens vorbei bis zur Ruhr und zur Schleuse des Rhein-Herne-Kanals; dann der Straße „Kiffwardt“ folgend am Nordostrand der Ruhrorter Häfen entlang bis zum Bahnübergang an der Straße „Am Nordhafen“, die Hauerstraße und Silberstraße westlich umgehend, dem Ostrand der Werksanlagen der Hütte Phönix folgend bis zur Mühlenfelder Straße, dem Ostrand der Werksanlagen der Hütte Phönix folgend bis zur Helmholtzstraße, westlich der Helmholtzstraße entlang bis zum alten Emscherbett. Diesem Emscherbett in allgemein westlicher und nordwestlicher Richtung folgend, die Häuser Beeckerwerth 210 bis 230 aber westlich umgehend bis zum Rhein.
93	Duisburg II	Der südwestlich der beim Wahlkreis 92 beschriebenen Trennungslinie gelegene Teil der kreisfreien Stadt Duisburg
94	Borken-Bocholt-Ahaus	Landkreise Borken, Ahaus, kreisfreie Stadt Bocholt
95	Steinfurt-Tecklenburg	Landkreise Steinfurt, Tecklenburg
96	Beckum-Warendorf	Landkreise Beckum, Warendorf
97	Münster-Stadt und -Land	Kreisfreie Stadt Münster, Landkreis Münster
98	Lüdinghausen-Coesfeld	Landkreise Lüdinghausen, Coesfeld
99	Gelsenkirchen	Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen
100	Recklinghausen-Land	Landkreis Recklinghausen
101	Recklinghausen-Stadt	Kreisfreie Stadt Recklinghausen
102	Gladbeck-Bottrop	Kreisfreie Städte Gladbeck, Bottrop
103	Warburg-Höxter-Büren	Landkreise Warburg, Büren, Höxter ohne Stadt Lügde und Gemeinde Harzberg, vom Landkreis Detmold Gemeinde Grevenhagen
104	Paderborn-Wiedenbrück	Landkreise Paderborn, Wiedenbrück
105	Bielefeld-Halle	Landkreise Bielefeld, Halle
106	Bielefeld-Stadt	Kreisfreie Stadt Bielefeld
107	Herford-Stadt und -Land	Kreisfreie Stadt Herford, Landkreis Herford
108	Detmold	Landkreis Detmold ohne Gemeinde Grevenhagen, vom Landkreis Höxter Stadt Lügde und Gemeinde Harzberg
109	Lemgo	Landkreis Lemgo
110	Minden-Lübbecke	Landkreise Minden, Lübbecke
111	Wattenscheid-Wanne-Eickel	Kreisfreie Städte Wattenscheid, Wanne-Eickel
112	Herne-Castrop-Rauxel	Kreisfreie Städte Herne, Castrop-Rauxel
113	Ennepe-Ruhr-Witten	Landkreise Ennepe-Ruhr, kreisfreie Stadt Witten

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
114	Hagen	Kreisfreie Stadt Hagen
115	Dortmund I	Alte Stadtgrenze (Hafenbahn) gegen Wambel, Eisenbahnlinie Dortmund-Süd—Soest bis Rennweg einschließlich Hauptfriedhof, Gemarkungsgrenze Aplerbeck-Sölde gegen Brackel und Asseln, Stadtgrenze gegen Landkreis Unna, Landkreis Iserlohn, kreisfreie Stadt Hagen, Landkreis Ennepe-Ruhr, kreisfreie Stadt Witten, kreisfreie Stadt Bochum bis zum Schnittpunkt Stadtgrenze-Harpener Hellweg, Harpener Hellweg (ganz) ausschließlich, Limbecker Straße (ganz) einschließlich, Lütgendortmunder Straße ausschließlich bis zum Schnittpunkt Lütgendortmunder Hellweg, Lütgendortmunder Hellweg ausschließlich bis zur Gemarkungsgrenze Marten, Gemarkungsgrenze Marten bis Gemarkungsgrenze Dorstfeld, Gemarkungsgrenze Dorstfeld bis Schnittpunkt Rheinlanddamm, Rheinlanddamm ausschließlich bis zum Emscherlauf, alte Stadtgrenze (Emscherlauf) bis Ardeystraße, Ardeystraße (ganz) ausschließlich, Hohe Straße (ganz) einschließlich, HansasträÙe (ganz) einschließlich, Burgtor einschließlich, Eisenbahnlinie Dortmund—Hamm bis Schnittpunkt mit der Hafenbahn (Grenze Wambel)
116	Dortmund II	Der Wahlkreis Dortmund II schließt sich an die im Wahlkreis Dortmund I von dem Schnittpunkt Stadtgrenze Bochum-Harpener Hellweg bis Ardeystraße, Hohe Straße, HansasträÙe, Burgtor beschriebene Grenze an. Vom Burgtor führt die Grenze weiter: Eisenbahnlinie Hamm—Dortmund-Mengede bis zum Schnittpunkt mit der alten Stadtgrenze (Emscherlauf), Gemarkungsgrenze zwischen Innenstadt und Dorstfeld, Huckarde, Deusen, Lindenhorst, Eving, weiter Gemarkungsgrenze Eving-Kemminghausen, Brechten bis zur Stadtgrenze gegen Stadt Lünen, Stadtgrenze gegen Stadt Lünen, Landkreis Recklinghausen, Stadt Castrop-Rauxel, Stadt Bochum bis zum Schnittpunkt Harpener Hellweg
117	Dortmund III-Lünen	Der Wahlkreis umfaßt die nicht den Wahlkreisen Dortmund I und II zugeschlagenen Teile der kreisfreien Stadt Dortmund und die kreisfreie Stadt Lünen
118	Bochum	Kreisfreie Stadt Bochum
119	Iserlohn-Stadt und -Land	Kreisfreie Stadt Iserlohn, Landkreis Iserlohn
120	Unna-Hamm	Landkreis Unna, kreisfreie Stadt Hamm
121	Meschede-Olpe	Landkreise Meschede, Olpe
122	Arnsberg-Soest	Landkreise Arnsberg, Soest
123	Lippstadt-Brilon	Landkreise Lippstadt, Brilon
124	Altena-Lüdenscheid	Landkreis Altena, kreisfreie Stadt Lüdenscheid
125	Siegen-Stadt und Land-Wittgenstein	Kreisfreie Stadt Siegen, Landkreise Siegen, Wittgenstein

Hessen

126	Waldeck	Landkreise Waldeck, Hofgeismar, Wolfhagen
127	Kassel	Kreisfreie Stadt Kassel, Landkreis Kassel
128	Eschwege	Landkreise Eschwege, Melsungen, Witzenhausen
129	Fritzlar-Homberg	Landkreise Fritzlar-Homberg, Frankenberg, Ziegenhain
130	Hersfeld	Landkreise Hersfeld, Hünfeld, Rotenburg
131	Marburg	Kreisfreie Stadt Marburg/Lahn, Landkreise Marburg/Lahn, Biedenkopf

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
132	Wetzlar	Landkreis Wetzlar, Dillkreis
133	Gießen	Kreisfreie Stadt Gießen, Landkreise Gießen, Alsfeld
134	Fulda	Kreisfreie Stadt Fulda Landkreise Fulda, Lauterbach, Schlüchtern
135	Obertaunuskreis	Obertaunuskreis, Oberlahnkreis, Landkreis Usingen
136	Friedberg	Landkreise Friedberg, Büdingen
137	Limburg	Landkreis Limburg, Rheingaukreis, Untertaunuskreis
138	Wiesbaden	Kreisfreie Stadt Wiesbaden
139	Hanau	Kreisfreie Stadt Hanau, Landkreise Hanau, Gelnhausen
140	Frankfurt/M I	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt/M. sämtliche Bezirke südlich des Mains (Oberrad, Sachsenhausen, Niederrad, Goldstein, Schwanheim) und westliche Vorortbezirke, 54 und 55 (Griesheim), 56 (Nied), 57, 58, 59 (Alt-Höchst), 60 (Sindlingen), 61 (Zeilsheim), 62 (Unterliederbach), 63 (Sossenheim)
141	Frankfurt/M II	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt/M. die Stadtbezirke 1—9, 14 und 26 I (Innenstadt), 15 und 16 (Gutleut-, Gallusviertel und Rebstock), 10, 11, 17, 18, 19 (Westend), 34, 35 und 36 (Bockenheim), 40 (Rödelheim), 41 (Hausen), 42 (Praunheim mit Siedlung), 43 (Heddernheim), 44 (Ginnheim), 45 (Eschersheim), 48 (Niederursel)
142	Frankfurt/M III	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt/M. die Stadtbezirke 12, 13, 20—25, 26 II bis 29 (Nordend und Bornheim), 39 (Seckbach), 46 (Eckenheim), 47 (Preungesheim), 49 (Bonames mit Siedlung), 50 (Berkersheim), 51 und 52 (Fechenheim)
143	Groß-Gerau	Landkreis Groß-Gerau, Main-Taunuskreis
144	Offenbach/M	Kreisfreie Stadt Offenbach, Landkreis Offenbach
145	Darmstadt	Kreisfreie Stadt Darmstadt, Landkreis Darmstadt
146	Dieburg	Landkreise Dieburg, Erbach
147	Bergstraße	Landkreis Bergstraße
Rheinland-Pfalz		
148	Altenkirchen (Westerwald)	Landkreise Altenkirchen (Westerwald), Neuwied
149	Ahrweiler	Landkreise Ahrweiler, Mayen
150	Koblenz	Kreisfreie Stadt Koblenz, Landkreise Koblenz, St. Goar
151	Cochem	Landkreise Cochem, Zell (Mosel), Simmern, Bernkastel
152	Kreuznach	Landkreise Kreuznach, Birkenfeld
153	Prüm	Landkreise Prüm, Bitburg, Daun, Wittlich
154	Trier	Kreisfreie Stadt Trier, Landkreise Trier, Saarburg
155	Westerburg	Oberwesterwaldkreis, Unterlahnkreis, Unterwesterwaldkreis, Landkreis St. Goarshausen
156	Mainz	Kreisfreie Stadt Mainz, Landkreis Mainz ohne Amtsgerichtsbezirk Oppenheim, Landkreis Bingen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
157	Worms	Kreisfreie Stadt Worms, Landkreise Worms, Alzey, vom Landkreis Mainz Amtsgerichtsbezirk Oppenheim
158	Ludwigshafen am Rhein	Kreisfreie Städte Ludwigshafen am Rhein, Frankenthal, Landkreise Ludwigshafen am Rhein, Frankenthal ohne Amtsgerichtsbezirk Grünstadt
159	Neustadt an der Weinstraße	Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße, Landkreise Neustadt an der Weinstraße, Kirchheimbolanden, Rockenhausen vom Landkreis Frankenthal Amtsgerichtsbezirk Grünstadt,
160	Kaiserslautern	Kreisfreie Stadt Kaiserslautern, Landkreise Kaiserslautern, Kusel
161	Zweibrücken	Kreisfreie Städte Zweibrücken, Pirmasens, Landkreise Zweibrücken, Bergzabern, Pirmasens
162	Speyer	Kreisfreie Städte Speyer, Landau in der Pfalz, Landkreise Speyer, Germersheim, Landau in der Pfalz

Baden-Württemberg

163	Stuttgart I (West)	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtteile Weilimdorf, Feuerbach, Botnang, Stuttgart-West, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Süd, Vaihingen mit Rohr, Möhringen mit Sonnenberg, Degerloch, Birkach, Hohenheim, Plieningen
164	Stuttgart II (Ost)	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtteile Stammheim, Zuffenhausen, Zazenhausen, Mühlhausen, Hofen, Münster, Bad Cannstatt, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Rotenberg, Uhlbach, Wangen, Obertürkheim, Rohracker, Hedelfingen, Sillenbuch, Heumaden, Riedenberg
165	Ludwigsburg	Landkreis Ludwigsburg
166	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn, Landkreis Heilbronn
167	Böblingen	Landkreise Böblingen, Leonberg, Vaihingen a. d. E.
168	Eßlingen	Landkreis Eßlingen, vom Landkreis Nürtingen die Gemeinden Aich, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Erkenbrechtsweiler, Frickenhausen, Grafenberg, Grötzingen, Großbettlingen, Hardt, Kappishäusern, Kleinbettlingen, Kohlberg, Linsenhofen, Neckarhausen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neuenhaus, Neuffen, Nürtingen, Oberboihingen, Raidwangen, Reudern, Schlaitdorf, Tischardt, Unterensingen, Wendlingen, Wolfschlugen, Zizishausen
169	Göppingen	Landkreis Göppingen, die nicht beim Wahlkreis 168 aufgeführten Gemeinden des Landkreises Nürtingen
170	Ulm	Stadtkreis Ulm, Landkreise Ulm, Heidenheim
171	Aalen	Landkreise Aalen, Schwäb. Gmünd
172	Backnang	Landkreise Backnang, Schwäb. Hall
173	Crailsheim	Landkreise Crailsheim, Künzelsau, Mergentheim, Ohringen
174	Waiblingen	Landkreis Waiblingen
175	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe
176	Mannheim-Stadt	Stadtkreis Mannheim

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
177	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg, Landkreis Heidelberg
178	Karlsruhe-Land	Landkreise Karlsruhe ohne die beim Wahlkreis 179 aufgeführten Gemeinden, Pforzheim, Stadtkreis Pforzheim
179	Bruchsal	Landkreis Bruchsal, vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Ruit, Sprantal, Bauerbach, Bretten, Büchig, Diedelsheim, Dürrenbüchig, Flehingen, Göhlshausen, Rinklingen, Wössingen, vom Landkreis Sinsheim die Gemeinden Kürnbach, Mühlbach, Sulzfeld, Zaisenhausen
180	Mannheim-Land	Landkreis Mannheim
181	Sinsheim	Landkreise Sinsheim ohne die beim Wahlkreis 179 aufgeführten Gemeinden, Mosbach
182	Tauberbischofsheim	Landkreise Tauberbischofsheim, Buchen
183	Konstanz	Landkreise Konstanz, Überlingen
184	Donaueschingen	Landkreise Donaueschingen, Neustadt, Stockach, Waldshut
185	Lörrach	Landkreise Lörrach, Müllheim, Säckingen
186	Freiburg	Stadtkreis Freiburg, Landkreis Freiburg
187	Emmendingen	Landkreise Emmendingen, Villingen, Wolfach
188	Offenburg	Landkreise Offenburg, Kehl, Lahr
189	Rastatt	Landkreise Rastatt, Bühl, Stadtkreis Baden-Baden
190	Reutlingen	Landkreise Reutlingen, Tübingen
191	Calw	Landkreise Calw, Freudenstadt, Horb
192	Rottweil	Landkreise Rottweil, Tuttlingen
193	Balingen	Landkreise Balingen, Hechingen, Münsingen, Sigmaringen
194	Biberach	Landkreise Biberach, Ehingen, Saulgau
195	Ravensburg	Landkreise Ravensburg, Tettnang, Wangen

Bayern

196	Altötting	Landkreise Altötting, Mühldorf, Wasserburg a. Inn
197	Fürstenfeldbruck	Landkreise Fürstenfeldbruck, Dachau, Landsberg a. Lech, kreisfreie Stadt Landsberg a. Lech
198	Ingolstadt	Kreisfreie Stadt Ingolstadt, Landkreise Ingolstadt, Aichach, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen
199	Miesbach	Landkreise Miesbach, Starnberg, Wolfratshausen
200	München-Nord	Von der Landeshauptstadt München die Stadtbezirke 5, 6, 7, 13, 22, 26, 27, 28, 33

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
201	München-Ost	Von der Landeshauptstadt München die Stadtbezirke 14, 15, 17, 18, 29—32
202	München-Süd	Von der Landeshauptstadt München die Stadtbezirke 1—4, 8—12, 16, 19, 24, 34, 36, 41
203	München-West	Von der Landeshauptstadt München die Stadtbezirke 20, 21, 23, 25, 35, 37—40
204	München-Land	Landkreise München, Erding, Freising, kreisfreie Stadt Freising
205	Rosenheim	Kreisfreie Stadt Rosenheim, Landkreise Rosenheim, Bad Aibling, Ebersberg
206	Traunstein	Kreisfreie Städte Traunstein, Bad Reichenhall, Landkreise Traunstein, Berchtesgaden, Laufen
207	Weilheim	Landkreise Weilheim, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Schongau
208	Deggendorf	Kreisfreie Stadt Deggendorf, Landkreise Deggendorf, Kötzing, Regen, Viechtach
209	Landshut	Kreisfreie Stadt Landshut, Landkreise Landshut, Kehlheim, Mainburg, Rottenburg
210	Passau	Kreisfreie Stadt Passau, Landkreise Passau, Wegscheid, Wolfstein
211	Pfarrkirchen	Landkreise Pfarrkirchen, Eggenfelden, Vilsbiburg
212	Straubing	Kreisfreie Stadt Straubing, Landkreise Straubing, Bogen, Dingolfing, Mallersdorf
213	Vilshofen	Landkreise Vilshofen, Grafenau, Griesbach i. Rottal, Landau a. d. Isar
214	Amberg	Kreisfreie Städte Amberg, Neumarkt i. d. Opf., Landkreise Amberg, Eschenbach i. d. Opf., Neumarkt i. d. Opf., Sulzbach-Rosenberg
215	Burglengenfeld	Landkreise Burglengenfeld, Beilngries, Parsberg, Riedenburg, Roding, kreisfreie Stadt Schwandorf i. Bay.
216	Cham	Landkreise Cham, Nabburg, Neunburg vorm Wald, Oberviechtach, Vohenstrauß, Waldmünchen
217	Regensburg	Kreisfreie Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg
218	Tirschenreuth	Landkreise Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, kreisfreie Stadt Weiden
219	Bamberg	Kreisfreie Stadt Bamberg, Landkreise Bamberg, Staffelstein
220	Bayreuth	Kreisfreie Städte Bayreuth, Marktredwitz, Landkreise Bayreuth, Wunsiedel
221	Coburg	Kreisfreie Städte Coburg, Neustadt bei Coburg, Landkreise Coburg, Kronach
222	Forchheim	Kreisfreie Stadt Forchheim, Landkreise Forchheim, Ebermannstadt, Höchstadt a. d. Aisch, Pegnitz
223	Hof	Kreisfreie Städte Hof, Selb, Landkreise Hof, Münchberg, Rehau
224	Kulmbach	Kreisfreie Stadt Kulmbach, Landkreise Kulmbach, Lichtenfels, Naila, Stadtsteinach
225	Ansbach	Kreisfreie Städte Ansbach, Rothenburg ob der Tauber, Landkreise Ansbach, Feucht, Rothenburg ob der Tauber, Uffenheim

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
226	Erlangen	Kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreise Erlangen, Fürth, Neustadt a. d. Aisch, Scheinfeld
227	Nürnberg	Von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Stadtteile Maxfeld, Wöhrd, Schoppershof, Jobst, Spitalhof, Erlenstegen, Schafhof, Loher Moos, Ziegelstein, Buchenbühl, Großreuth h. d. V., Flaschenhof, Mögeldorf, Laufamholz, Hammer, Zerzabelshof, Dutzendteich, Gleishammer Peter, Rangierbahnhof Bleiweis, Tafelhof, Galgenhof, Lichtenhof, Steinbühl, Gibitzenhof, Gartenstadt, Werderau, Sandreuth, St. Leonhard, Schweinau, Eibach, Maiaach, Hinterhof, Reichelsdorf, Mühlhof, Röthenbach, Krottenbach, Gerasmühle, Gebersdorf, Großreuth b. Schw., Kleinreuth b. Schw.
228	Nürnberg-Fürth	Von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Stadtteile Johannis, Doos, Schniegling, Wetzendorf, Thon, Kleinreuth, Lohe, Almoshof, Schnepfenreuth, Höfles, Buch, Kraftshof, Altstadt, Gostenhof, Muggenhof, Eberhardshof, Gaismannshof, Sündersbühl, Höfen, Neuleyh, Kreisfreie Stadt Fürth
229	Schwabach	Kreisfreie Stadt Schwabach, Landkreise Schwabach, Hersbruck, Lauf, Nürnberg
230	Weißenburg	Kreisfreie Städte Weißenburg i. Bay., Eichstätt, Landkreise Weißenburg i. Bay., Dinkelsbühl, Eichstätt, Gunzenhausen, Hilpoltstein
231	Aschaffenburg	Kreisfreie Stadt Aschaffenburg, Landkreise Aschaffenburg, Alzenau i. Ufr., Miltenberg, Obernburg
232	Bad Kissingen	Kreisfreie Stadt Bad Kissingen, Landkreise Bad Kissingen, Ebern, Haßfurt, Hofheim, Königshofen i. Grabfeld, Mellrichstadt
233	Karlstadt	Landkreise Karlstadt, Bad Neustadt a. d. Saale, Brückenau, Gemünden, Hammelburg, Lohr a. Main
234	Schweinfurt	Kreisfreie Städte Schweinfurt, Kitzingen, Landkreise Schweinfurt, Gerolzhofen, Kitzingen
235	Würzburg	Kreisfreie Stadt Würzburg, Landkreise Würzburg, Markt-Heidenfeld, Ochsenfurt
236	Augsburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Augsburg
237	Augsburg-Land	Landkreise Augsburg, Friedberg, Krumbach (Schwaben), Wertingen
238	Dillingen	Kreisfreie Städte Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Neu-Ulm, Landkreise Dillingen, Günzburg, Neu-Ulm
239	Donauwörth	Landkreise Donauwörth, Neuburg a. d. Donau, Nördlingen, kreisfreie Städte Neuburg a. d. Donau, Nördlingen
240	Kaufbeuren	Kreisfreie Stadt Kaufbeuren, Landkreise Kaufbeuren, Füssen, Marktoberdorf, Schwabmünchen
241	Kempten	Kreisfreie Städte Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee), Landkreise Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee), Sonthofen
242	Memmingen	Kreisfreie Stadt Memmingen, Landkreise Memmingen, Illertissen, Mindelheim